

# Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, A-7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 15.7.2020

Sachb.: Luise Igler Telefon: 057 600-4445

Fax: 026 12 / 425 31-44 77

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl:

OP-BA-108-750/3-3

eAkt:

Raiffeisen-Lagerhaus Hortischon-Mattersburg eGen, Oberpullendorf

# Kundmachung

Betreff:

Änderung einer Betriebsanlage

- Errichtung einer Photovoltaikanlage

Anlageninhaber:

Raiffeisen-Lagerhaus Horitschon-Mattersburg eGen (FBNr. 123597k),

Hauptstraße 59, 7312 Horitschon

Anlage:

Lagerhaus, Bau- und Gartenmarkt

Standort:

KG Mitterpullendorf, GstNr.: 1715/1, 333/3; -

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Mitterpullendorf, GstNr.: 1715/1, 333/3; -

am: 25.08.2020, um: 13:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiterin: Luise Igler

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

### HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

### Ergeht an:

den **Bürgermeister** von Oberpullendorf p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen: in dreifacher Ausfertigung <u>mit dem Auftrage</u>, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.

Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zugesandten Planunterlagen sind der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben.

#### Ergeht (weiters) an:

- 1. Raiffeisen-Lagerhaus Horitschon-Mattersburg eGen, Hauptstraße 59, 7312 Horitschon, RSb
- 2. RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien, RSb
- 3. die Gemeinde Oberpullendorf (7350 Oberpullendorf)
- 4. Außenstelle Oberwart des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 HR Sachverständigendienst Gewerbe, 7400 Oberwart (DI Wolfgang Koller, inkl. Parie)
- 5. das Arbeitsinspektion für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters; unter Anschluss eines Projektgleichstückes
- 6. das Landesfeuerwehrkommando f. d. Bgld Brandverhütungsstelle, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 41, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters; unter Anschluss eines Projektgleichstückes
- 7. Dipl. Ing. Johann Krizmanich, Hauptstraße 91, 7302 Kroat. Minihof, mit dem Ersuchen um Teilnahme als Bausachverständiger, RSb

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann: Luise Igler

